

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 07.12.2022)

1. Allgemeines und Geltungsbereich
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der PORAVER GmbH, der Poraver Besitz GmbH, der Poraver Service GmbH & Co. KG, der poraComp GmbH („PORAVER“) und deren jeweiligen Geschäftspartnern, die an PORAVER Waren liefern und Dienstleistungen erbringen („Lieferanten“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2 Diese AEB finden nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Anwendung.
- 1.3 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass PORAVER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter [www.poraver.com/agn/abrufbar](http://www.poraver.com/agn/abrufbar).
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PORAVER ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PORAVER in Kenntnis der AGB des Lieferanten vorbehaltlos leistet.
- 1.5 Klarstellend weist PORAVER darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten Vorrang vor diesen AEB haben. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PORAVER maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. Vertragsschluss
- 2.1 Eine Bestellung von PORAVER gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant PORAVER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von PORAVER innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Ist PORAVER innerhalb dieser Frist noch keine Auftragsbestätigung zugegangen, so ist PORAVER zum Widerruf berechtigt. Erteilt der Lieferant erst nach Ablauf der Frist von zwei Wochen eine Auftragsbestätigung, stellt dies ein neues Angebot des Lieferanten dar.
- 2.3 Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich.
3. Lieferzeit und Lieferverzug
- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, PORAVER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefermenge und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von PORAVER – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen unter den Vorbehalt der Selbstbelieferung zu stellen. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Darüber hinaus ist PORAVER im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen (ggf. wegen Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten etc.) – berechtigt, pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. PORAVER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Leistung
- 4.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen PORAVER und dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DAP (Incoterms 2020) an den Standorten von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder einen anderen von PORAVER benannten Lieferort. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Lieferware am Lieferort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.2 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PORAVER nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 4.3 Bestellung bzw. Aufträge sind geschlossen anzuliefern. Es sei denn, PORAVER ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen keine Vorablieferungen erfolgen, außer es ist ausdrücklich vereinbart. PORAVER ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu retournieren oder in einem Speditionslager auf dessen Kosten einzulagern. Der entstandene personelle Aufwand wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 4.4 Der Lieferung sind Lieferscheine (zweifach) unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Bezeichnung und Anzahl) sowie die Bestellkennung von PORAVER (Datum und Nummer, Artikelnummer von PORAVER) beizulegen. Fehlt ein Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat PORAVER hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist PORAVER eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von PORAVER gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss PORAVER seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PORAVER (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PORAVER in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn PORAVER sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes umgehend beim Empfang von PORAVER anzumelden und unterweisen zu lassen. Sofern der Empfangsbereich nicht besetzt sein sollte, ist das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes nur mit vorheriger Zustimmung von PORAVER gestattet.
5. Bedingungen für den Einkauf von individuell erstellter Software
- 5.1 Der Lieferant erstellt und überlässt PORAVER die in der jeweiligen Bestellung bezeichnete und individuell erstellte Software bzw. die Softwarekomponenten sowohl als ausführbaren Code, als auch als Quellcode. Der Quellcode ist zusammen mit der vollständigen Funktions- und Entwicklungsdokumentation und – soweit zur Ausübung der nachfolgend eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich – den Entwicklungswerkzeugen hierfür zu liefern. Gegenstand der vertraglichen Lieferbeziehung ist vorrangig die Erstellung und Lieferung des Quellcodes und nachrangig die Erstellung und Lieferung von ausführbarem Programmcode.
- 5.2 Der Lieferant räumt PORAVER an den in Ziff. 5.1 genannten Werken ein ausschließliches, unwiderrufliches und dauerhaftes, an Dritte übertragbares, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an der Software und dem Quellcode ein. Dies erfolgt zum Zweck, dass PORAVER die Software und deren Quellcode auch nach einer Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten selbstständig bearbeiten, ablaufen lassen, vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen und damit produktiv einsetzen kann.
- 5.3 Überlässt der Lieferant im Rahmen der laufenden Pflege oder Mängelbeseitigung bzw. -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu, die die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese selbst, sowie deren Quellcode ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages und der vorstehenden Nutzungsrechteinräumung. Der Lieferant wird PORAVER auch insoweit den zugehörigen Quellcode nebst Funktions- und Entwicklungsdokumentation liefern.
- 5.4 Der Lieferant wird sowohl im Rahmen der Erstellung von Software, wie auch



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 07.12.2022)

im Rahmen der Pflege den Vergütungsanteil für die Verschaffung und Lizenzierung des Quellcodes auf seiner Rechnung gesondert ausweisen. Eine Zahlung für Leistungen des Lieferanten schuldet PORAVER, soweit nicht individuell abweichend vereinbart, erst mit Überlassung des Quellcodes.

- 5.5 Vereinbaren die Parteien, dass eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen nicht oder nur teilweise Vertragsbestandteil werden, verpflichtet sich der Lieferant dazu mit PORAVER und einer am Markt etablierten Hinterlegungsstelle mit inländischer Niederlassung auf Anforderung von PORAVER eine Hinterlegungsvereinbarung zu schließen. Diese hat einen Quellcode-Herausgabeanpruch für PORAVER für die Fälle
- der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten,
  - der Löschung der Firma des Lieferanten wegen Vermögenslosigkeit oder Eintragung des Liquidationsbeschlusses im Handelsregister,
  - der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten zur Herausgabe,
  - des Verzugs des Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichtungen, sofern fruchtlose Fristsetzung mit Androhung des Herausgabeverlangens – Beweis durch Vorlage eines Einschreibens sowie eidesstattlicher Versicherung von PORAVER und
  - sonstiger Art, in denen der Lieferant seine Tätigkeit für PORAVER einstellt (Outsourcing, Verlust wichtiger Programmierer, ordentliche Kündigung laufender Vereinbarungen durch eine der beiden Parteien) vorzusehen.
- 5.6 Nach der Herausgabe des Quellcodes von der Hinterlegungsstelle hat PORAVER ein Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziff. 5.2 dieser AEB. Die Kosten der Hinterlegung werden von beiden Parteien paritätisch getragen, wobei die Auswahl der Hinterlegungsstelle PORAVER unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten obliegt.
6. Preise und Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die im Angebot des Lieferanten oder in der Bestellung von PORAVER angegebenen Preise sind Festpreise für die Lieferung der Waren DDP (Incoterms 2020) an die Standorte von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder einen anderen von PORAVER benannten Lieferort. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wird.
- 6.2 Der vereinbarte Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transportkosten und Versicherung, mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inklusive Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- 6.3 PORAVER bezahlt ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto.
- 6.4 Rechnungen werden nur für bestellte Artikel reguliert. Die Regulierung der Rechnungen des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
- 6.5 Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Lieferware enthalten und ist an den zu beliefernden Standort von PORAVER – auf Anforderung auch in elektronischer Form – zu senden.
- 6.6 PORAVER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PORAVER in gesetzlichem Umfang zu. PORAVER ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PORAVER noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.8 Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.9 Erfüllung tritt auch dann ein, wenn die Zahlung durch einen Dritten und nicht durch PORAVER erfolgt.
- 6.10 Sollte PORAVER den Kaufpreis ganz oder teilweise bereits vor Lieferung zu zahlen haben, so ist der Lieferant verpflichtet, PORAVER eine Bürgschaft in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung vorzulegen. Der Bürge muss ein in der

Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden.

- 6.11 PORAVER ist nicht länger zur Vorleistung verpflichtet, sollte der Lieferant die in Ziffer 6.10 bezeichnete Bürgschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach erstmaliger Aufforderung durch PORAVER vorlegen. In diesem Fall gilt Ziffer 6.3.
7. Gewährleistungsrechte, Lieferantenregress
- 7.1 Die Rechte von PORAVER bei mangelhafter Leistungserbringung durch den Lieferanten und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bemessen sich, vorbehaltlich der folgenden Absätze und einer anderweitigen Vereinbarung, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf PORAVER die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Bestellungen von PORAVER – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von PORAVER, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Ziffer 7.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist PORAVER bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen PORAVER Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn PORAVER der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PORAVER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Treten hierbei Mängel auf, so werden diese dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt, unbeschadet der Untersuchungspflicht, die Rüge von PORAVER als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 7.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von PORAVER auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von PORAVER bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PORAVER jedoch nur, wenn PORAVER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von PORAVER und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt PORAVER seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von PORAVER durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PORAVER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PORAVER den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für PORAVER unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird PORAVER den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.8 PORAVER stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. PORAVER ist insbesondere berechtigt,



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 07.12.2022)

genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die PORAVER seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von PORAVER (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor PORAVER einen durch Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 S. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird PORAVER den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von PORAVER tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche von PORAVER aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch PORAVER oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- 7.9 Im Übrigen ist PORAVER bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zum Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat PORAVER nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
8. Rechte Dritter
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass er über die gelieferte Ware uneingeschränkt verfügen kann.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet überdies, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, wie Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte verletzt werden.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, PORAVER von allen sich aus einer Rechtsverletzung ergebenden Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die PORAVER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. PORAVER ist zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür erwarteten Kosten im Voraus zur Verfügung stellt und insbesondere innerhalb angemessener Frist PORAVER die erforderlichen Informationen übermittelt, die zur Durchführung einer gerichtlichen Auseinandersetzung erforderlich sind.
9. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz
- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, PORAVER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 und 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von PORAVER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird PORAVER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitere sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2.500.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lieferant weist den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Versicherung unaufgefordert gegenüber PORAVER nach.
10. Verjährung
- 10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen PORAVER geltend machen kann.
- 10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen

Mängelansprüche. Soweit PORAVER wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Konformität mit den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) 1907/2007
- 11.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält. Er sichert insbesondere zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. PORAVER ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.
- 11.2 Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Lieferant PORAVER von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, frei, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
12. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen
- 12.1 Die Übereignung der Ware auf PORAVER hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Lieferpreises zu erfolgen. Nimmt PORAVER jedoch im Einzelfall ein durch die Lieferpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Lieferpreiszahlung für die gelieferte Ware. PORAVER bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Lieferpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 12.2 Von PORAVER beigestellte Sachen verbleiben in dessen Eigentum, soweit sich aus den gesetzlichen oder nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 12.3 Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen („Weiterverarbeitung“) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten werden für PORAVER vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch PORAVER, sodass PORAVER als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Wird Vorbehaltsware von PORAVER mit anderen, PORAVER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PORAVER das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt etwaiges Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für PORAVER.
13. Geheimhaltung
- 13.1 PORAVER und der Lieferant sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, oder sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, oder sonstigen Unterlagen behält sich PORAVER alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Erledigung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge unaufgefordert zurückzugeben.
- 13.3 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die PORAVER dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
14. Sonstige Haftung von PORAVER
- 14.1 Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PORAVER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Auf Schadensersatz haftet PORAVER – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PORAVER vorbehaltlich gesetzlicher



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der PORAVER-Unternehmensgruppe (Stand vom 07.12.2022)

Haftungsbeschränkungen (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nach gesetzlichen Vorschriften nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von PORAVER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14.3 Die sich aus Ziffer 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PORAVER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht bei Arglist durch PORAVER sowie einer von PORAVER übernommenen Garantie und für Ansprüche des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz.
15. Informationspflichten
- Der Lieferant informiert PORAVER bei Verkauf technischer Anlagen, Maschinen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bis zur Vertragserfüllung unaufgefordert über jede Änderung der rechtlichen Anforderungen, die für die gelieferten Produkte gelten, sowie über relevante Fortentwicklungen der einschlägigen technischen Standards. Dem Lieferanten obliegt also insoweit eine eigene Beobachtungs- und Informationspflicht.
16. Compliance
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit einem mit PORAVER geschlossenen Vertrag steht, sämtliche für ihn geltende Rechtsvorschriften einzuhalten. Diese Pflicht erstreckt sich insbesondere auf sämtliche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption, wovon auch der UK Bribery Act und der Foreign Corrupt Practices Act umfasst sind, sofern diese im konkreten Fall Anwendung finden.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, die zehn Prinzipien der Global Compact Initiative der UN – abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> – im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit zu beachten. Der Lieferant bekennt sich hiermit zu seiner Verantwortung für die Wahrung grundlegender Menschenrechte, grundlegender Rechte und Prinzipien bei der Arbeit (insbesondere keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit) und des Umweltschutzes.
- 16.3 Sofern sich der Lieferant bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber PORAVER Dritter bedient, die als Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 BGB tätig werden, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass diese Dritte die in den Ziffern 16.1 und 16.2 genannten Verpflichtungen ebenfalls einhalten. Bei sonstigen Dritten ist der Lieferant verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Sonstige Dritte, die erkennbar nicht im Sinne der in den Ziffern 16.1 und 16.2 genannten Verpflichtungen agieren, sind bei der Auswahl nicht zu berücksichtigen.
- 16.4 Sofern ein begründeter Anfangsverdacht besteht, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 16.1, 16.2 und 16.3 („Compliance-Verstoß“) vorliegt, sind von PORAVER ausgewählte – zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete – Personen berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen des Lieferanten zu erhalten, die im Zusammenhang mit den im Anfangsverdacht begründenden Umständen stehen. Die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz müssen hierbei gewahrt bleiben.
- 16.5 Bei einem Compliance-Verstoß ist PORAVER berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten – insgesamt oder teilweise – außerordentlich und fristlos zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Verstoß des Lieferanten handelt. Der Lieferant hat PORAVER weiterhin jedweden Schaden zu ersetzen, der PORAVER durch einen Compliance-Verstoß entsteht. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen, dass er den Compliance-Verstoß nicht zu vertreten hat. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, PORAVER von – als Folge eines Compliance-Verstoßes – gegen PORAVER gerichteten Ansprüchen Dritter aufs erste Anfordern freizustellen.
17. Schlussbestimmungen
- 17.1 Erfüllungsort ist der Standort von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder ein anderer von PORAVER benannter Lieferort.
- 17.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der die AEB in Bezug nehmenden Vereinbarung ist 96047 Bamberg, Deutschland. PORAVER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche

Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 17.3 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen PORAVER und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.
- 17.4 Bei anderssprachigen Versionen dieser AEB ist im Falle von sprachlichen oder inhaltlichen Differenzen zur deutschen Fassung dieser AEB Letztere maßgeblich.
- 17.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

